

Revision der Tierschutzvorschriften der Schweiz für wasserlebende Säugetiere

P. Dollinger

Bundesamt für Veterinärwesen, Liebefeld-Bern

Einleitung

1981 trat das schweizerische Tierschutzgesetz in Kraft. Im Gegensatz zu Deutschland, dessen Ausführungsvorschriften sich jahrelang auf eine Verordnung zum Schutz der Kettenhunde beschränkten, wurde in der Schweiz gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine umfassende Tierschutzverordnung erlassen. Diese enthielt unter anderem einen Anhang 2, der verbindliche Mindestanforderungen für das Halten von Wildtieren festlegt. Dies war aus Sicht der Bundesbehörden ein unabdingbares Element, um in einem föderalistischen System einen einigermaßen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten und Tierhaltungen, in denen die grundsätzlichen Anforderungen des Tierschutzgesetzes an die Tierhaltung nicht realisiert werden konnten, zu eliminieren.

Tabelle 1: Für wasserlebende Säugetiere wurden die folgenden Normen eingeführt:

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier a)	Besondere Anforderungen
	n	Fläche	Tiefe	Volumen		
		m ²	m	m ³	m ²	
Nutria	-	-	-	1	-	
Biber	-	12	0,5	6	-	
Capybara	-	4	0,5	2	-	
Nerz (Wildform), Iltis	-	-	-	1	-	
Zwergotter	-	-	-	1	-	
Fingerotter, Fischotter	-	-	-	3	-	
Riesenotter	2	12	1	12	3	
Eisbär	2	80	1,5	120	20	
Tapire	2	10	0,8	8	-	
Zwergflusspferd	2	10	0,8	8	-	
Flusspferd	2	24	1	24	6	
Seekühe	2	80	1,5	120	20	
Seehunde	2	30	1,5	45	10	
Seelöwen, Seebären	5	80	2	160	20	
See-Elefanten, Walross	3	120	3	360	20	
Delphine, Tümmler	3	150	3,3	500	20	a) b)
Asiatische Flussdelphine	2	50	2	100	15	a) b)
Südamerikanische Flussdelphine	2	80	2,5	200	20	a) b)
Schwertwal, Beluga, Grindwal	1	150	3,5	525	150	a) b)

Anmerkungen

- 1) das Volumen des Bassins ist im gleichen Verhältnis wie die Oberfläche zu vergrößern
- a) Die Filteranlagen müssen die gesamte Wassermenge in sechs Stunden umwälzen
- b) Bei der Haltung eingeführter Tiere sind die Ausführbedingungen des Herkunftsstaates zu beachten

Im Falle der Delphine entsprachen die Bassindimensionen einem damals in Europa mehr oder weniger offiziell angewandten Standard und lagen deutlich über den Anforderungen der National Oceanic and Atmospheric Administration der USA. Ansonsten waren alle Gehegenormen mit einer Expertengruppe empirisch festgelegt worden. Am Schluss der Übung erfolgte anlässlich einer Besprechung in der Wilhelma Stuttgart ein Abgleich mit dem Entwurf für das vom VDZ im Auftrag des BML erarbeiteten Gutachten, wobei sich zeigte, dass die deutsche und die schweizerische Expertengruppe in den meisten Fällen zu identischen oder nahezu identischen Ergebnissen gekommen waren.

Die Notwendigkeit für eine Verordnungsrevision

Zehn Jahre nach Inkrafttreten der Tierschutzverordnung nahm das Bundesamt für Veterinärwesen eine Überprüfung der Mindestanforderungen für die Haltung von Wildtieren vor. Dabei sollten vorab differenziertere und weiter gehende qualitative Anforderungen geschaffen, gleichzeitig aber auch eine Reihe quantitativer Anforderungen modifiziert und an – leider nur punktuell vorhandene – neue wissenschaftliche Ergebnisse sowie die Erfahrungen der Praxis angepasst werden (VON PEPLER-SURER, 1992; DOLLINGER et al., 1996). Im Falle der aquatischen Säugetiere ging es insbesondere darum, mit den Vorschriften anderer Länder und internationalen Empfehlungen Schritt zu halten.

Aus Gründen, die vom Amt nicht zu beeinflussen waren, wurde aber der Anhang 2 nicht in die Teilrevision der Verordnung von 1994 aufgenommen, und es gelten immer noch die ursprünglichen Anforderungen aus dem Jahr 1981. Dies ist insofern vergleichsweise unproblematisch, als seitens des Bundesamtes für Veterinärwesen immer darauf hingearbeitet worden war, dass neue Anlagen sich möglichst an anzustrebenden Optima und nicht an einzuhaltenden Minima orientierten. Diese Politik hatte, namentlich bei den kleineren Privatzoo, deutlich sichtbare Ergebnisse. Die wissenschaftlich geleiteten, großen Zoos hatten sich von sich aus bemüht, mit internationalen Entwicklungen Schritt zu halten, und die Präsentation ihrer Tiere in einer möglichst natürlich wirkenden Umgebung angestrebt. Dies ist unter Minimalbedingungen gar nicht zu realisieren, sondern erfordert räumliche Dimensionen, welche die gesetzlichen Anforderungen um ein vielfaches übertreffen.

Ungeachtet der tatsächlichen Entwicklung erhoben aber Tierschutzorganisationen nach wie vor die Forderung nach einer Revision der Tierschutzvorschriften für Wildtiere. Dabei wurde von ethisch motivierten Vorstellungen ausgegangen, die weder wissenschaftlich abgestützt waren, noch dem gesetzlichen Auftrag an den Bundesrat, Mindestanforderungen zu erlassen, Rechnung trugen. Vielmehr wurden Idealvorstellungen vorgezeichnet, die sich auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage nicht umsetzen lassen. Offensichtlich fällt es schwer, den Unterschied zwischen Mindestanforderung und optimaler Haltung plausibel zu machen, obwohl das Bundesamt versuchte, in dieser Hinsicht Klärung zu schaffen (BVET, 1998). Die zunehmenden Aktivitäten des Schweizer Tierschutzes im Bereich Wildtiere hatten zur Folge, dass beschlossen wurde, die Revision des Anhangs 2 vorzuziehen und nicht eine ebenfalls anstehende Revision des Tierschutzgesetzes abzuwarten.

Die Auswirkungen der bestehenden Normen

Währenddem die Mindestnormen der Tierschutzverordnung von 1981 massive Auswirkungen auf die Haltung von Landsäugetieren hatten, war dies bei den aquatischen Arten nicht der Fall. Dies hängt damit zusammen, dass hier bei den Bassins Rücksicht auf bestehende Anlagen eher Kompromisse gemacht worden waren, als bei den übrigen Gehegen, wo Grundflächen und Kubaturen praktisch ohne Rücksicht auf die Konsequenzen für Tierbestände und Budgets festgelegt wurden. Als unmittelbare Folge der Verordnung musste nur eine Robbenanlage neu gebaut werden, und in einem weiteren Fall durfte ein ursprünglich als Seelöwenbecken konzipiertes „Betonarium“ nicht mehr mit Robben besetzt werden und diente fortan als Unterkunft für Seefrösche.

In mehreren Fällen verzichteten die Zoos aber von sich aus darauf, ihre Tiere unter Bedingungen zu halten, welche die Mindestanforderungen nur leicht übertrafen. Verschiedene, noch knapp zulässige Anlagen wurden aufgegeben oder umbesetzt. So verzichteten die Zoos von Basel und Zürich auf die Haltung von Eisbären. In Basel wurden darauf die Braunbären in die geräumigere Eisbärenanlage umgesiedelt, und die Braunbärenanlage mit ihrem großen Wassergraben dient jetzt als Quartier für die Kanadischen Fischotter. Der Zoo Zürich gab seine Flusspferdhaltung auf und besetzte die Flusspferdanlage mit Zwergflusspferden. Der Kinderzoo Rapperswil gab seine Delphine an ein ausländisches Delphinarium ab. Einzelne Anlagen wurden umgebaut und dabei die Bassins vergrößert, so im Falle der Fischotter im Zoo Zürich. Neubauten lagen meistens erheblich über den Mindestnormen, zum Beispiel das Delphinarium in Lipperswil, die Seehundanlagen in Bern und Zürich, die Biberanlage in Bern, die Fischotteranlage in Männedorf oder das Außengehege der Flusspferdanlage in Basel.

Die vorgeschlagenen Mindestanforderungen

Die nun vorgeschlagenen Mindestanforderungen betreffen eine größere Artenzahl als die bestehenden Vorschriften und im Falle der Bassins wurde der Entwicklung in den Zoos sowie neuen ausländischen Vorschriften Rechnung getragen und die Anforderungen generell erhöht. Dies betrifft in besonders starkem Maße die Cetaceen, wo die EAAM 1984 mit einem Volumen von 1000 m³ für das Halten von 5 Tümlern einen Standard setzte, der nach Möglichkeit übernommen werden sollte, wie dies auch bereits Belgien getan hat.

Tabelle 2: Entwurf Mindestanforderungen

Tierarten	Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier a)	Besondere Anforderungen
	n	Fläche	Tiefe	Volumen		
		m ²	m	m ³	m ²	
Nutria	2	2	0,5	1	-	
Biber	5	30	0,8	24	-	
Capybara	5	6	0,5	3	1	
Nerz (Wildform), Iltis	2	1	0,2	0,2	-	
Waldhund, Waschbär	4	3	0,5	1,5	-	
Fischkatze, Flachkopfkatz, Sumpf-Ichneumon	2	2	0,25	0,5	-	
Zwergotter	2	10	0,5	5	2	
Fingerotter, Fischotter	2	20	0,8	16	-	
Riesenotter	2	60	1,5	90	8	
Seeotter	2	60	2,0	120	25	
Bären, Großer Panda	2	10	1	10	2	
Eisbär	1	80	2	160	20	
Tapire	2	20	0,8	16	-	
Asiatische Nashörner	2	10	1	10	5	
Zwergflusspferd	2	20	0,8	16	-	
Flusspferd	2	30	1,5	45	8	
Seekühe	2	80	2,0	160	20	
Seehunde	2	60	1,5	90	10	1)
Seelöwen, Seebären	5	100	2,0	200	15	1)
See-Elefanten, Walross	3	200	3,0	600	40	1)
Delphine, Tümler	5	300	3,5	1050	50	2) 3) 4)
Asiatische Flussdelphine	4	100	2,0	200	25	2) 3)
Südamerikanische Flussdelphine	4	200	2,5	500	30	2) 3)
Schwertwal, Beluga, Grindwal	2	400	4,0	1600	150	2) 3) 4)

Anmerkung

- a) Wo die Bassinabmessungen durch Mindestmasse für Grundfläche und Volumen bestimmt werden, ist das Volumen im gleichen Verhältnis wie die Grundfläche zu vergrößern.

Besondere Anforderungen

- 1) Die angegebenen Maße gelten nur für die Bassins. Zusätzlich ist ein angemessener Landteil nötig. Mindestmaße pro Tier: Seehund 5 qm, Seelöwe, Seebär, Walross, See-Elefant: 10 qm.
- 2) Filterleistung: Umwälzung des Gesamtvolumens in höchstens 4 Stunden.
- 3) Einschließlich Nebenbecken und Abtrennbecken; mindestens 1 Abtrennbecken mit der Möglichkeit zu unabhängiger Wasserversorgung.
- 4) Salzwasser.

Der Vergleich der alten mit den vorgeschlagenen neuen Mindestnormen ergibt, dass bei Seekühen und Robben die Bassinvolumina um 25 bis 100% erhöht werden sollen, und dass im Falle der Cetaceen eine Vergrößerung um 100 bis 300% vorgesehen ist, wobei allerdings in diesen größeren Becken auch mehr Tiere gehalten werden dürfen.

Abschließend noch eine Auswahl von anderen Tierarten: Hier ist ersichtlich, dass Biber und Otter in besonderem Maße von den neuen Maßen profitieren, weil ihre Bassins um das vier- bis siebenfache vergrößert werden müssen, dass bei den Eisbären grundsätzlich für jedes Tier ein eigenes Gehege vorgesehen werden muss, und dass die Bassins für Tapire und Flusspferde volumenmäßig verdoppelt werden müssen.

Auswirkungen der neuen Vorschriften

Der nun vorliegende Entwurf wird in den nächsten Monaten mit den Zoologischen Gärten und anderen betroffenen Tierhaltern sowie den interessierten Tierschutzkreisen diskutiert werden. Das Ergebnis dieser Diskussionen wird vom Bundesamt zu bewerten sein und kann durchaus zu Änderungen des Vorschlags führen. Das Ergebnis dürfte am 01.01.2001 in Kraft treten. Für die Anpassung der Gehege wird dann vermutlich eine Übergangsfrist von 10 Jahren gelten, was ausreichen sollte, um entweder die Gehege oder den Tierbestand an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Da, wie bereits ausgeführt, in den letzten Jahren viele Gehege so neu gebaut oder neu besetzt wurden, dass sie erheblich über den derzeit geltenden Normen liegen, dürften die meisten Zoos die neuen Mindestanforderungen ohne größere Probleme verkraften.

Mit der vorliegenden Präsentation wollte ich Sie nicht nur über eine laufende Entwicklung informieren, sondern sie auch einladen, daran teilzunehmen, denn wir sind gerne bereit, Kommentare und Vorschläge auch aus Ihrem Kreis entgegenzunehmen und zu prüfen.

Literatur:

BVET (1998): Regelung der Wildtierhaltung in der Schweiz – Information. Bundesamt für Veterinärwesen, Liebefeld-Bern.

DOLLINGER, P., R. BAUMGARTNER, O. PAGAN and B. WECHSLER (1996): Husbandry and Pathology of Polar Bears (*Thalarctos maritimus*) in Swiss Zoos. Proceedings Meeting EAZWV, 47-54.

VON PEPLER-SURER, S. (1992): Aspects de la protection animale et de la conservation des espèces européennes menacées dans les jardins zoologiques suisses. Vet. Thesis Berne.

Anschrift des Verfassers:

Peter Dollinger
Postfach 23
CH-3097 Liebefeld-Bern
Schweiz

Diskussion:

Keine Fragen.